

Tit. 11 RdSchr. 99i Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11 RdSchr. 99i – Kieferorthopädische Behandlung

[jetzt] Durch § 28 Abs. 4 SGB V soll sichergestellt werden, dass die Indikationen in den KFO-R nicht therapiebezogen, sondern befundbezogen und objektiv überprüfbar definiert werden. Dadurch können in den [jetzt] KFO-R die Voraussetzungen zur medizinischen Behandlungsnotwendigkeit wesentlich trennschärfer definiert und deren Einhaltung besser kontrolliert werden. Mit der Vorgabe einer verbindlichen Indikationslinie soll die medizinische Indikation genauer von der überwiegend ästhetischen Indikation abgegrenzt und objektiv überprüfbar gemacht werden.